



# **S a t z u n g der Deutsch-Italienischen Gesellschaft Hildesheim e. V.**

Diese Satzung wurde am 24.04.1992 von der Mitgliederversammlung beschlossen.  
Sie löst die bisher gültige Satzung vom 28.11.1991 ab.

Hildesheim, den 24.04.1992

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**Die Gesellschaft führt den Namen**

**Deutsch-Italienische Gesellschaft Hildesheim  
eingetragener Verein (e. V.)**

**Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hildesheim und ist im Vereinsregister des  
Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.**

**Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

## **§ 2**

### **Zweck der Gesellschaft**

**Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der deutsch-italienischen Verständigung,  
Zusammenarbeit und Freundschaft auf kulturellem, wissenschaftlichem und  
gesellschaftlichem Gebiet; er wird insbesondere verwirklicht durch kulturelle Vorträge  
über das Partnerland, gemeinsame kulturelle Veranstaltungen und deutsch-italienischen**

**Jugendaustausch, dies besonders im schulischen Bereich. Die Gesellschaft tritt tatkräftig für die europäische Einigung und die bestehenden Partnerschaften ein.**

**Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.**

**Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.**

**Die Gesellschaft arbeitet überparteilich und überkonfessionell.**

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

**Mitglied der Gesellschaft können natürlich Personen juristische Personen und Personenvereinigungen, wie Körperschaften, Gesellschaften, Vereine , Verbände, Anstalten und Stiftungen sowie Firmen werden, gleich in welcher Rechtsform sie organisiert sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Mit der Annahme erkennt das Mitglied die Satzung der Gesellschaft an.**

**die Mitgliedschaft erlischt außer durch en Tod**

- a. durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, die 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen muß.**
- b. durch Kündigung von seiten des Vorstandes, wenn auf Mahnung durch eingeschriebenen Brief die Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages nicht spätestens binnen eines Monats erfolgt.**
- c. durch Ausschluß. Der Ausschluß kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund, z.B. ehrenrühriges und unredliches Handeln oder Zuwiderhandlungen gegen die Gesellschaftsziele vorliegen, Der Ausschluß wird durch den vorstand ausgesprochen und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.**

**Beschlüsse des Vorstandes über die Kündigung oder den Ausschluß eines Mitgliedes bedürfen in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die Anrufung ist nur binnen einer Ausschlußfrist von 1 Monat nach Zugang des Ausschlußbeschlusses zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem ausscheidenden Mitglied stehen keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen die Gesellschaft aus seiner Mitgliedschaft zu.**

## **§ 4**

### **Ehrenmitglieder**

**Personen, die sich in hervorragendem Maße um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.**

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Zahlung soll im ersten Vierteljahr des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.

Neu aufgenommene Mitglieder haben unbeschadet des Eintrittszeitpunktes den vollen Jahresbeitrag des Eintrittsjahres binnen 2 Monaten nach Aufnahme in die Gesellschaft zu leisten.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 6**

### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Zu laden sind die Mitglieder der Gesellschaft, beratende oder ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes, auch soweit sie nicht Mitglieder der Gesellschaft sind.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl des Vorstandes. Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.
2. die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes des Vorstandes.
3. die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes nach erfolgtem Bericht der Rechnungsprüfer.
4. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
5. die Änderung der Satzung.
6. die Entscheidung über eingereichte Anträge. (Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.)
7. die Behandlung anderer vom Vorstand unterbreiteter Geschäfte.
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle einer Verhinderung ein vom Vorstand mehrheitlich bestimmtes anderes Vorstandsmitglied. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben. Im Verhinderungsfalle kann das Stimmrecht einem anderen Stimmberechtigten schriftlich übertragen werden. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen, sonstige Personenvereinigungen oder Firmen haben - mit dem Recht der jederzeitigen Änderung – diejenige Persönlichkeit schriftlich zu bezeichnen, welche ihre Rechte wahrnimmt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und über den Widerruf der Bestellung eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes bedürfen einer Mehrheit von 3/3 der anwesenden Mitglieder. Beschlüßfassungen sind insoweit nur zulässig, wenn der Beschlußgegenstand in der mit der Ladung übermittelten Tagesordnung angekündigt worden ist. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Gesellschaft dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. einer/einem Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden gleichberechtigten Vorsitzenden
3. einer/einem Schatzmeister/in
4. einer/einem Schriftführer/in
5. und sechs weiteren Beisitzern/-innen

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitgliedes im Laufe einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl. Das zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Die Vertretung der Gesellschaft im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Gesellschaftsvermögens nach steuerrechtlichen Vorschriften. Der Vorstand bereitet alle Veranstaltungen der Gesellschaft, insbesondere die Mitgliederversammlung, vor, setzt deren Tagesordnung fest und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder auch telefonisch (mündlich) bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die

Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder wenn bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder auf die Einhaltung von Form und Fristen der Einberufung verzichtet wird. Falls alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung auf schriftlichem Wege gefaßt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Mitglieder des Vorstandes über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Auslagen (Porto, Schreibmaterial, Telefonkosten, u. ä.) ist gegen Vorlage einer Quittung zulässig.

Langjährig bewährte Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung nach Ausscheiden aus ihrem Amt zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes berufen werden. Ehrenmitglieder des Vorstandes gehören diesem mit beratender Stimme an.

## **§ 9**

### **Auflösung der Gesellschaft**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Gesellschaft an die Friedrich-Weinhagen-Stiftung Hildesheim zur steuerbegünstigten Verwendung im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Vorgaben. Jede Verwendung von Vermögen oder Vermögensanteilen an Mitglieder der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Sonstiges**

Diese Satzungsänderung sowie jeder weitere Beschluß über eine Änderung dieser Satzung sind beim Registergericht anzumelden und dem Finanzamt zwecks Bestätigung der Gemeinnützigkeit vorzulegen.